

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH, Wirtschaftspark 18, 8530 Deutschlandsberg („**LOGICDATA**“) gelten für alle Bestellungen und Mengenkontrakte von LOGICDATA.

Soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, bestellt LOGICDATA ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt. Die Annahme der Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch LOGICDATA oder deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Der Lieferant anerkennt demgegenüber durch Lieferung oder Leistung die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Änderungen

Bestellungen sind für LOGICDATA dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per E-Mail oder EDI Schnittstelle erfolgt.

Der Lieferant übermittelt, LOGICDATA binnen 3 Werktagen ab Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung muss der Bestellung entsprechen und insbesondere Lieferzeit, Bestellnummer, Liefertermin, Incoterm, Zahlungskonditionen und Preise enthalten. Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von LOGICDATA schriftlich bestätigt werden.

LOGICDATA behält es sich vor, den erteilten Auftrag bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung zu widerrufen.

LOGICDATA kann jederzeit Änderungen der Lieferung oder Leistung verlangen oder Bestellungen bis zu acht Kalenderwochen vor dem Liefertermin ganz oder teilweise stornieren. In diesem Fall übernimmt LOGICDATA die Kosten für bereits fertiggestellte Lieferungen oder Leistungen sowie zugehörige Halbfabrikate und Rohstoffe, im Rahmen der in der Bestellung als verbindlich geltenden Fertigungs- und Materialfreigabe im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen und Anstrengungen zur Kostenminimierung zu ergreifen.

Änderungen der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis durch LOGICDATA durchgeführt werden.

3. Preise, Aufrechnung und Abtretung

Preise sind Fixpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aus. Kosten für Funktions- und, Qualitätsprüfungen, Dokumentation, Verpackung, Versicherung, Transport und Zoll sind enthalten. Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von LOGICDATA ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig. Der Lieferant verzichtet gegenüber LOGICDATA auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht.

Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von LOGICDATA nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen LOGICDATA abzutreten.

4. Lieferung

Der Lieferant liefert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, DDP (Incoterms 2010). Erfüllungsort ist die Lieferadresse der Bestellung.

Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben) anzuschließen, widrigenfalls ist LOGICDATA berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nicht anzunehmen.

Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt am Erfüllungsort, hat LOGICDATA das Recht, die Annahme zu verweigern oder den Lieferanten zur Tragung aller dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Lagerung, Bearbeitung, Retournierung) zu verpflichten.

Lieferungen an LOGICDATA erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.

Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, außer anderes wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen, und zu verrechnen.

Die Bestimmungen über die Mängelrüge gemäß §§ 377 und 378 UGB kommen nicht zur Anwendung.

5. Mengenkontrakte

LOGICDATA ist maximal drei Monate kostenfrei berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise zu sistieren und Liefertermine zu verschieben, sofern dies dem Lieferanten mindestens dreißig Kalendertage vor dem betroffenen Liefertermin schriftlich mitgeteilt wird. In diesem Fall lagert der Lieferant die betroffene Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche für maximal drei Monate sach- und fachgerecht kostenlos ein. Ab dem vierten Monat kann LOGICDATA die Produkte gegen eine Vergütung von pauschal 1% des Wertes der gelagerten Produkte laut gültiger Preisliste einlagern. Die Sistierung kann längstens bis zu sechs Monate erfolgen.

Für jedes Produkt, das einem Mengenkontrakt unterliegt, hat der Lieferant einen Sicherheitsbestand von versandbereiten Produkten (Fertigerzeugnisse) zu bevorraten, um kurzfristige Bedarfschwankungen auszugleichen. Der Sicherheitsbestand beträgt jederzeit mindestens zwanzig Prozent der gesamten Rahmenmenge. Der Lieferant ist verpflichtet den Sicherheitsbestand nach einer Entnahme unverzüglich wieder aufzufüllen. Rechtzeitig bevor LOGICDATA die Gesamtmenge eines Mengenkontrakts abgerufen hat, stellt der Lieferant sicher, dass der verbleibende Sicherheitsbestand in die letzten Lieferungen integriert wird, so dass sich bei Erfüllung des letzten Abrufs keine Produkte mehr im Sicherheitsbestand befinden. Dies gilt nicht, soweit und nachdem LOGICDATA den Lieferanten schriftlich aufgefordert hat, im Hinblick auf den Abschluss eines nachfolgenden Mengenkontrakts eine bestimmte Menge Produkte als Sicherheitsbestand zu bevorraten.

Muss jedoch ein Zukauf von LOGICDATA, auf Grund eines vom Lieferanten verursachten Versorgungsengpasses, bei einem Dritten getätigt werden, ist LOGICDATA berechtigt, den bestehenden Mengenkontrakt um diese Menge zu reduzieren und anfallende Mehrkosten an den Lieferanten zu verrechnen. Das Recht auf Geltendmachung des tatsächlich eingetretenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt.

Ist bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer eines Mengenkontraktes dessen Gesamtliefermenge noch nicht abgerufen, kann LOGICDATA den Mengenkontrakt ohne weitere Kosten um bis zu sechs Monate verlängern.

Sechs Monate vor Ablauf eines Mengenkontraktes bzw. nach Abruf von mehr als 50% der Gesamtmenge des Mengenkontrakts ist der Lieferant dazu verpflichtet LOGICDATA darauf hinzuweisen. Diese Warnpflicht des Lieferanten dient der Vorbeugung möglicher Versorgungslücken.

6. Qualität

Der Lieferant verpflichtet sich zur Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN EN ISO 9001 oder gleichwertiger Art) und der Einhaltung der LOGICDATA Qualitätssicherungsleitlinien während und nach der Fertigung seiner Lieferungen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant ein Umweltmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art) zu betreiben. Die LOGICDATA Qualitätssicherungsleitlinien (Quality Assurance Agreement „QAA“), in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://files.logicdata.net/nextcloud/index.php/s/kPsrB94tzip2oS5b>, sind Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

LOGICDATA sowie deren Kunden haben das Recht, einen Nachweis über das Qualitätsmanagementsystem und des Umweltmanagementsystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

7. Materialbeistellung

Beigestelltes Material bleibt LOGICDATA Eigentum, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für LOGICDATA Bestellungen verwendet werden. Bei Be- und

Verarbeitung dieses Materials wird LOGICDATA unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von LOGICDATA bekanntgegebenen Form vorzunehmen. Nicht benötigtes bzw. nicht verarbeitetes Material ist an LOGICDATA frachtfrei zurückzuliefern.

Der Lieferant ist verpflichtet LOGICDATA auf Mängel der beigestellten Materialien unverzüglich und schriftlich hinzuweisen.

8. Zahlung

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

Die Bezahlung übernommener Lieferungen erfolgt binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 90 Tagen netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9. Verzug

Der Lieferant ist zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet und stellt eine termingemäße Belieferung der LOGICDATA sicher.

Kommt der Lieferant in Verzug, ist LOGICDATA berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1% pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des jeweiligen vom Verzug betroffenen Auftragswertes zu verlangen. Diese Verpflichtung gilt verschuldensunabhängig. Nach Verstreichen der Pönalfrist hat LOGICDATA das Recht ohne Nachfristsetzung von der Bestellung zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hätte. Das Recht auf Geltendmachung des tatsächlich eingetretenen, höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dies beinhaltet unter anderem Deckungskäufe sowie Schäden aus Betriebsunterbrechung.

10. Höhere Gewalt

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet höhere Gewalt, ein Ereignis, das sich der Kontrolle der Parteien entzieht, die sich auf höhere Gewalt beruft, aufgrund dessen es für eine Partei unmöglich ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wozu unter anderem Naturereignisse und Katastrophen, Krieg, Aufruhr, terroristische Aktionen, gesetzliche oder behördliche Anordnungen zu verstehen sind.

Bei Vorliegen höherer Gewalt sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit.

Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, ist LOGICDATA berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat LOGICDATA unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, LOGICDATA ein geeignetes Notfallkonzept vorzuweisen.

11. Gewährleistung, Garantie, Haftung

Die bestellungsgemäße, vollständige und mangelfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung garantiert der Lieferant für die Dauer von mindestens 36 Monaten ab Übergabe der Lieferung oder Leistung an den Endkunden. Die Lieferung oder Leistung weist die gewöhnlich vorausgesetzten und zugesicherten Eigenschaften auf, erfüllt den vorgesehenen Einsatzzweck, ist frei von Mängeln in Konstruktion, Ausführung und Material, entspricht den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, beinhaltet ausschließlich Material in erstklassiger und geeigneter Qualität und zugrunde gelegten Mustern. Der Lieferant garantiert, die Einhaltung aller am Bestimmungsort anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Normen.

Nach einer Mangelbehebung beginnt die Garantiefrist nach Abnahme der Verbesserung durch LOGICDATA für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

Der Lieferant garantiert Nach-, Ersatz-, und Verschleißteillieferung für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Lieferung oder Leistung.

LOGICDATA hat das Recht kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung oder Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, einen Preisnachlass zu begehren, den Vertrag zu wandeln sowie jeglichen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen.

Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Kosten und Schäden, die LOGICDATA aus einer Verletzung dieser Einkaufsbedingungen, verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, LOGICDATA gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage derartige Ansprüche erhoben werden.

12. Vertragsrücktritt

LOGICDATA ist berechtigt, vom Vertrag bis zur Abnahme der vertraglichen Leistung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. In diesem Fall hat LOGICDATA dem Lieferanten seine bis dahin erbrachten Arbeiten entsprechend dem Anteil am Kaufpreis zu vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Vorarbeiten bzw. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Lieferanten sind jedoch nicht zu erstatten, außer diese sind nachweislich ausschließlich aufgrund des konkreten Vertrages angefallen.

LOGICDATA ist außerdem zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grunde berechtigt, insbesondere wenn der Lieferant seine Lieferungen einstellt, seine Arbeiten unterbricht oder Vertragsfristen oder Termine nicht einhält. In diesem Fall hat der Lieferant keinen Vergütungsanspruch.

Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder mangels Masse abgewiesen, ist LOGICDATA dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

13. Immaterialgüterrechte

Muster, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe („Behelfe“), die LOGICDATA dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung stellt, bleiben materielles und geistiges Eigentum von LOGICDATA. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung der Bestellungen von LOGICDATA verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne Zustimmung auf Seiten von LOGICDATA weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind die Behelfe LOGICDATA zurückzustellen.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen sowie die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferant stellt LOGICDATA bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle schad- und klaglos.

Der Lieferant räumt LOGICDATA an Soft- und Hardware Produkten und der dazugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

14. Geheimhaltung

Der Lieferant ist zur Geheimhaltung sämtlicher vertraulicher Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, verpflichtet.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschließlich jenen Personen zu offenbaren, die für die Erzielung des Vertragszwecks Zugang dazu erhalten müssen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung weitergegeben werden, schriftlich zu überbinden.

15. Unterlieferanten

Der Lieferant ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von LOGICDATA dazu berechtigt, Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Sofern LOGICDATA der Vertragserfüllung durch Subunternehmer schriftlich zugestimmt hat, stellt der Lieferant sicher, dass der Subunternehmer die Inhalte dieser Einkaufsbedingungen einhält. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für jeden Mangel und jeden Schaden, welcher LOGICDATA durch den Subunternehmer oder Vorlieferanten entsteht.

16. Versicherung

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung, durch die Personen-, Sach und/oder Vermögensschäden abgedeckt werden, die alle möglichen Risiken umfasst, dies jedoch mit einem Betrag von zumindest EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall versichert sind. Diese Versicherungssummen sind ausschließlich den Leistungspflichten des Lieferanten gegenüber LOGICDATA vorzubehalten und dürfen nicht durch andere, vom Lieferanten zu vertretende Schadenereignisse

beeinträchtigt werden. Die Versicherung wird der Lieferant bei Vertragsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachweisen und er wird diese Versicherung während der Vertragslaufzeit sowie den gesetzlichen Verjährungsfristen in dieser Form und Höhe aufrechterhalten.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. LOGICDATA ist jedoch nach freiem Ermessen dazu berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu führen.

18. Datenschutz

Wo anwendbar, werden die Parteien alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) verarbeiten und übermitteln. Die Datenschutzerklärung von LOGICDATA ist Bestandteil dieser Vereinbarung und ist auf der Website von LOGICDATA zugänglich (www.logicdata.net).

Werden personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt, stellt die jeweilige übermittelnde Partei sicher, dass mit den personenbezogenen Daten weiterhin in Übereinstimmung mit der DSGVO verfahren wird. Keine der Parteien wird personenbezogene Daten übermitteln, wenn eine solche Datenübermittlung nicht anhand der Implementierung und Ausführung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich der EU-Standardvertragsklauseln, legitimiert worden ist, die ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen.

Die Parteien stellen sicher, dass ihre nahestehenden Gesellschaften, Lieferanten, Hersteller, Agenten, Vertreter und Berater sich an den Datenschutz in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen dieser Vereinbarung halten. Die Parteien halten einander schadlos gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Kosten und Ausgaben, die aus einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder aus den Verstößen gegen Verpflichtungen laut dieser Klausel heraus oder aufgrund dessen entstehen.

19. Schlussbestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich den Supplier Code of Conduct („**CSR**“) von LOGICDATA, abrufbar unter <https://www.logicdata.net/de/download/> zu befolgen.

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder nachträglich

unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eine unwirksame oder nachträglich unwirksam gewordene Bestimmung ist von beiden Parteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.